Mustervorlage für Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Augsburg

gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. vom 7. Juli 2021.

Diese Mustervorlage bezieht sich auf die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und soll den Akteuren der Jugendarbeit im Landkreis Augsburg (z. B. Veranstaltern von Ferienprogrammangeboten oder ehrenamtlichen Teams von Jugendtreffs) als Vorlage dienen.
Die nachfolgenden Angaben stellen die Mindeststandards dar, die gemäß den individuellen örtlichen und inhaltlichen Gegebenheiten vor Ort ergänzt werden müssen.

Stand: 8. Juli 2021 – 6. aktualisierte Version

Ansprechpersonen:
Landratsamt Augsburg
Kommunale Jugendarbeit
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Ufuk Calisici
Ufuk.Calisici@LRA-a.bayern.de
0821 3102 2325

und

Monika Seiler-Deffner
Monika.Seiler-Deffner@LRA-a.bayern.de
0821 3102 2679

Vorbemerkung 1: Zulässige Angebote der Jugendarbeit

- Für alle Angebote der Jugendarbeit gilt grundsätzlich § 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1 der 13. BayIfSMV: Danach sind **Angebote der Jugendarbeit in Präsenz** zulässig, wenn ein **Schutz- und Hygienekonzept** vorgehalten wird und zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt sein soll. Kann der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, muss eine Maske getragen werden. Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung und keine Testpflicht (außer bei Übernachtungen).

- Zusätzlich gilt die **Kleingruppenregelung**: Nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können sich Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht bilden. Hier gilt
    - bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr: maximal 10 Personen aus drei Haushalten;
    - bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: zehn Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten.

  Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden.
  Die **Kontaktdaten** sind mit den Angaben zu Name, Zeitraum des Aufenthalts und Erreichbarkeit zu erheben. Eine besondere Erhebung nach jeweiligen Kleingruppen ist nicht notwendig.

- Bei **sportlichen Angeboten** gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Sport. Danach ist kontaktfreier Sport bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre möglich. Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich. Das bedeutet auch, dass man in diesem Rahmen die oben beschriebenen Kleingruppen auflösen kann (z. B. für Mannschaftsspiele). Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich.

Hinweise zur Kleingruppenbildung:

- Betreuungspersonen zählen entweder zu der Beschränkung der zehn Personen dazu. Somit gehören sie auch zur Kleingruppe ohne Masken- und Abstandspflicht. Oder sie zählen nicht zur Kleingruppe: Dann müssen sie dauerhaft Abstand halten bzw. eine Maske tragen, wenn der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Gleiches gilt auch für Teilnehmende.
- Geimpfte und Genesene zählen nicht dazu, sodass die Kleingruppe mit Geimpften und Genesenen auch größer als zehn Personen sein kann.

Es gibt **zusammenfassend** zwei Möglichkeiten zur Öffnung/Durchführung:

1. Möglichkeit: max. 10 Personen dürfen sich ohne Abstand und Masken gleichzeitig im Treff / Veranstaltungsraum aufhalten. Geimpfte und Genesene zählen nicht dazu. Kontaktdaten sind zu erheben. Es gäbe lediglich eine Empfehlung zum Abstandhalten.

2. Möglichkeit: Es gibt keine Höchstpersonenzahl. Aber es gilt die Kleingruppenregelung: die Räumlichkeit wird in Bereiche geteilt, in denen sich bis max. 10 Besucher ohne Abstand und Maske aufhalten können/dürfen. Zwischen diesen Kleingruppenbereichen soll genügend Raum geschaffen werden. Gruppenmitglieder müssen zu anderen Gruppen genug Abstand halten und in Verkehrs-/Begegnungsflächen Maske tragen. Kontaktdaten sind zu erheben. Siehe die Hinweise zu Details zur Kleingruppenbildung oben.

Vorbemerkung 2: Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- Dieses Muster-Hygienekonzept ist eine vereinfachte Vorlage für die Ausgestaltung von Jugendarbeit im Landkreis Augsburg. Für umfassendere Informationen ist die Empfehlung für die Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts des Bayerischen Jugendrings zu berücksichtigen.
- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das Konzept vorzuzeigen.
- Wenn das jeweilige Angebot mit **sportlichen Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung** verbunden ist, dann sind **zusätzlich** neben § 22 der 13. BayIfSMV die jeweiligen spezielleren Regelungen für Sport, Gastronomie und Beherbergungsbetriebe und deren jeweilige Hygienekonzepte zu beachten. Widersprechen sich die Regelungen, dann gilt jeweils das Speziellere. Beispiel: § 22 der 13. BayIfSMV sieht keine Testpflicht vor. Für Jugendherbergen oder Zeltlager sind allerdings Testnachweise bei der Ankunft vorgeschrieben. Bei Angeboten mit Übernachtung gelten daher die Vorgaben für Beherbergung.
- Für die praktische Umsetzung bedeutet das, dass sich Träger ihre Hygienekonzepte nach dem **Baukastenprinzip** zusammensetzen müssen. Erläuterungen zu den Sonderregelungen und Links zu den Hygienekonzepten sind auf www.coronavirus.bayern.de oder auf https://www.landkreis-augsburg.de/index.php?id=2764 (im Downloadbereich rechts) zu finden. Konzepte, die den hier genannten Vorgaben entsprechen, müssen nicht separat mit dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg abgestimmt werden.
- Der Veranstalter ist für die Schulung und Information der ehrenamtlichen Betreuungspersonen zum Hygieneverhalten im Rahmen der Covid-19 Pandemie (siehe Anlage 1) verantwortlich. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.
- Im Bereich Arbeitsschutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind zusätzlich die Arbeitsschutzvorgaben des jeweiligen Trägers / der Einrichtung zu beachten. Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken.
- Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter unter anderem Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen erforderlich ist (z. B. Masken, Markierungen von Abständen), aber auch das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen, Krankheitssymptome aufweisen oder die Regelungen nicht einhalten (wollen).
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards.

HYGIENE- und SCHUTZKONZEPT-EMPFEHLUNG JUGENDARBEIT

1. Angaben zum Angebot

Verantwortliche Person für das Hygienekonzept und für das Angebot:	Nicole Michl
Name und Ort des Angebotes / Jugendtreffs: **Ggf. kurze Beschreibung**	**Hochseilgarten** Kletterwald Schloss Scherneck Scherneck 2b, 86508 Rehling Gemeinsamer Tagesausflug in den Hochseilgarten. Geklettert wird in Kleingruppen (4 Kinder, 1 BetreuerIn).
Datum und Uhrzeit der Durchführung / Öffnungszeiten:	Di., 24.08.2021 10:20 Uhr - 16:55 Uhr, Abfahrt am Bahnhof Schwabmünchen um 10:36 Uhr
Betreuungspersonen vor Ort (Vor- und Nachnamen):	Harald Grießer, Nicole Michl
Maximale Zahl der Teilnehmenden und Betreuungspersonen insgesamt:	*Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zum Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Bei der Berechnung sind alle während des Angebots anwesenden Personen einzubeziehen. Es muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungsgegenstände die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Abstandes evtl. einschränken und die maximale Personenzahl reduzieren.* 15 Personen
Sonstige individuelle Hygienevorgaben	Kontaktdatenerfassung schriftlich oder per luca-App *z.B. Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung* *Bei Angeboten mit Übernachtung: Kontrolle von Testnachweisen, bzw. Aufsicht bei der Durchführung von Selbsttests.*

2. Checkliste des Gesundheitsschutzes und der Hygiene

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt? Bitte ausfüllen!
☑ 2.1 Grundsätzlich gilt das **Abstandsgebot** von **mind. 1,5 m**. Bei der Kleingruppenregelung gilt der 1,5 m-Mindestabstand zwischen den Kleingruppen. Ungeordnete Menschenansammlungen vor, während oder nach der Veranstaltung sind zu verhindern. Im Vorfeld ist zu überprüfen, ob genügend Abstellplätze für Fahrräder und Parkplätze zur Verfügung stehen.	*(z. B. Wo müssen Markierungen angebracht werden?)* Die Anwesenden bleiben auch auf der gemeinsamen Anreise in ihren jeweiligen Klettergruppen getrennt voneinander. Am Bahnhof Schwabmünchen gibt es genügend Parkmöglichkeiten für Autos/Fahrräder.
☑ 2.2 Wird von der **Kleingruppenregelung** Gebrauch gemacht? Wenn ja: wie werden die Kleingruppenbereiche im Veranstaltungsort / Jugendtreff voneinander abgegrenzt?	
☑ 2.3 Die **Vorgaben des Veranstaltungsortes** (z. B. Schule, Vereinsheim) hinsichtlich Hygiene sind zu beachten. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen Konzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.	*(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?)* Handschuhpflicht im Kletterwald. Die Anwesenden benötigen Fahrrad- oder dünne Baumwollhandschuhe.

☑	2.4 **Hinweis zur Maskenpflicht:** Wegen des besseren Schutzes für alle wird generell eine **FFP2-Maskenpflicht** vorgesehen. Diese gilt **allerdings** erst ab 15 Jahren. Für Kinder ab sechs Jahren und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren gilt lediglich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. → Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. *Für den Fall, dass die Mund-Nasen-Bedeckung vergessen wurde, werden Einmal-Masken vorgehalten.* ~~*ODER:*~~ ~~*Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führt, darf nicht am Angebot teilnehmen.*~~ *(Nicht Zutreffendes streichen.)*	Innerhalb der eigenen Kleingruppe muss keine Maske getragen werden. Verlässt man seinen eigenen Gruppenbereich/betritt man einen Gemeinschafts-/Verkehrsbereich (Treppenhaus, Sanitäranlagen, gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, etc.), muss eine Maske je nach Altersempfehlung getragen werden. Auch bei Kontakt zu einer gruppenfremden Person muss eine Maske getragen werden.
☑	2.5 Es sind **geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen** (z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.) und **ein Reinigungsplan** zu entwickeln. Die sanitären Anlagen sind mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern auszustatten.	Es werden die öffentlichen Sanitäranlagen genutzt. Für diese werden in der Regel geeignete Masken benötigt
☑	2.6 Auf die **Hygieneregeln** wird durch entsprechende **kind- und jugendgerechte Aushänge** und Piktogramme am Ort der Durchführung hinreichend hingewiesen: → an allen Zugängen → sowie vor und in den Sanitärbereichen. Hinzuweisen ist insbesondere auf: → Husten- und Nies-Etikette → Anleitung zur Handhygiene. (Vorschläge für Aushänge: www.bzga.de und www.infektionsschutz.de) Entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (bis 30 Sekunden lang) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht notwendig.	*(z. B. An welchen Stellen hängen Hinweise?)* In der Regel befinden sich dementsprechende Aushänge in den öffentlichen Toiletten. Die Kinder werden jedoch auch mündlich auf die Regeln hingewiesen.
☑	2.7 Bei Veranstaltungen, die als **Kurse mit regelmäßigen Terminen** abgehalten werden (z. B. Projektwoche über mehrere Tage), ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleitung/Betreuungsperson betreut wird.	Kein sich wiederholendes Angebot
☑	2.8 Über jedes Angebot sollte eine **Anwesenheitsliste der Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte** geführt werden: **Vor- und Nachname, die sichere Erreichbarkeit (Tel.-Nr. oder E-Mail oder Anschrift), der Zeitraum des Aufenthalts**. Bei Auftreten einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden. **Alternativ** zur Papierdokumentation kann die Kontakt-verfolgung mittels **Luca-App** erfolgen. In diesem Fall müssen die Verantwortlichen vor Ort einen QR-Code bereitstellen und den Scan durch die Besucherinnen und Besucher sicherstellen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter,	*(z. B. Wann und wie werden die Daten erhoben?)* Die Kontaktdaten werden schriftlich oder per luca-App zu Beginn des Angebotes festgehalten. Beim Verlassen werden die Teilnehmenden ausgetragen. Wird die luca-App genutzt, müssen die Teilnehmenden sich per QR-Code selbst einscannen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmenden bei der Ankunft entweder nach ihren Kontaktdaten gefragt, oder auf die ausliegenden QR-Codes hingewiesen. Die schriftliche Dokumentation wird verschlossen für vier Wochen im Büro aufbewahrt und anschließend von der Einrichtungsleitung oder dessen Stellvertretung vernichtet.

	unrechtmäßiger, unbeaufsichtigter Veränderung oder Verlust geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck **einen Monat aufbewahrt** werden. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig, es bedarf auch keiner Einwilligung der Eltern bei Minderjährigen. Eine Information (z. B. Flyer) der Teilnehmenden und Eltern reicht aus (siehe Anlage: Mustertext).	Über die Verarbeitung der Kontaktdaten sowie die Verwahrdauer werden die Teilnehmenden ebenfalls zu Beginn aufgeklärt.
☑	2.9 Bei weiter entferntem Veranstaltungsort: Prüfen, welches Verkehrsmittel für die **Anreise** im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet. Die Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug und für Fahrpersonal. Außer es ist die gleiche Kleingruppe, die nachher dann auch auf der Ferienfreizeit eine zulässige Kleingruppe bildet. Aber auch dann wird das Tragen einer Maske zumindest empfohlen. Ansonsten nur Privatanreise zulassen.	Wenn möglich wird auf eine gemeinsame Anreise verzichtet und die Teilnehmer gebeten, selbst anzureisen. Ist dies nicht möglich, wird eine Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vorgenommen. Hier müssen die entsprechenden Vorgaben zum Infektionsschutz berücksichtigt werden.
☑	2.10 Bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung wie **Zeltlagern, Übernachtung in Jugendbildungsstätten** usw. sind zusätzlich die Vorgaben für Beherbergung aus der BayIfSMV und dem Hygienekonzept Beherbergung zu beachten. Bei Maßnahmen außerhalb von Bayerns sind die dort jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich. Bei Maßnahmen mit **Auslandsbezug** sind die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen zu beachten.	Kein Übernachtungsangebot
☑	2.11 Bei Proben in den Bereichen **Laienmusik und Amateurtheater** ist das spezielle Hygienekonzept hierfür zu beachten.	Keine musikalischen/ schauspielerischen Elemente
☑	2.12 Die **Hygieneregeln** und damit verbundene **Aufsichts- sowie Verkehrssicherungspflichten** (sowie ggf. zu veranlassende Interventionen) werden im Vorfeld an die Betreuungspersonen kommuniziert. Betreuungspersonen werden **rechtzeitig und ausreichend** mit Masken, ggf. Selbsttests ausgestattet und zur sachgerechten Anwendung eingewiesen.	*(z. B. Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Betreuungspersonen welche Materialien?)* Die Mitarbeitenden erhalten zeitnah vor der Durchführung eine Einweisung in die Hygieneregeln. Masken und Selbsttest werden wenn nötig direkt vor der Veranstaltung verteilt (mit entsprechender Testzeit vor Ankunft der Kinder)
☑	2.13 Die Gesundheitsschutz- und Hygieneregeln sowie die Auflagen zur Mund-Nasen-Bedeckung und damit verbundene Konsequenzen (z. B. Ausschluss bei Nichtbeachtung) werden **im Vorfeld** der Maßnahme an die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten kommuniziert.	Den Teilnehmenden bzw. deren Eltern werden im Voraus schriftlich über die Hygieneregeln informiert sowie am Tag der Veranstaltung nochmals mündlich unterrichtet.
☑	2.14 Die Räumlichkeiten werden **regelmäßig durchlüftet**, mindestens zehn Minuten je volle Stunde (z. B. Querlüftung bei Fensterlüftung).	*(z. B. Wer? Wann?)* Angebot findet im Freien statt.
☑	2.15 Die Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich. Ggf. Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen) Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.	*(z. B. Welche Flächen noch? Wer? Wann?)* Arbeitsmaterial wird vor einem Tausch von den Mitarbeitenden desinfiziert.

3. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung

Wenn während des Angebots bei Leiterinnen und Leitern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen untenstehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu haben.
Wichtig: Wenn man als Leiterin oder Leiter die Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzleiterin oder -leiter organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Schlüssel für Leiterinnen und Leiter nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn zusätzliche Personen als Leiterinnen und Leiter eingeplant werden.

5.1 Positiver Test im Tagesverlauf
Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen (PCR-Test). Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

5.2 Krankheitssymptome
Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts ggf. in Quarantäne begeben und testen. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

5.3 Benachrichtigung als Kontaktperson
Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.
Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter:
https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html

---

Für das Hygienekonzept:

Schwabmünchen, der 12.07.2021
Ort, Datum

N. Will
Unterschrift Veranstalter / Verantwortliche Person für den Jugendtreff

Anlage: Mustertext (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.
Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben und/oder nachweislichen Kontakt zu Covid-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, dürfen nicht am Angebot/ander Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot/die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).
Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.
Alternativ zur Papierdokumentation kann die Kontaktverfolgung mittels Luca-App erfolgen. In diesem Fall müssen die Verantwortlichen vor Ort einen QR-Code bereitstellen und den Scan durch die Besucherinnen und Besucher sicherstellen.

Für Personen ab sechs Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden. Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich.
Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot/die Veranstaltung verlassen.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt erst ab 15 Jahren. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Das heißt, es bleibt für sie bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von sechs Jahren.